

Ermittlung des Gewinnes und des Umsatzes für das Steuerjahr 1953 wie folgt zu verfahren:

Dem Ergebnis des II. bis IV. Quartals 1953 ist Vs dieses Betrages als Gewinn für das 1. Kalendervierteljahr 1953 hinzuzusetzen.

E. Berechnung des Zuschlages nach dem Materialeinsatz bei Kürschnern (§ 3 Abs. 2 der 1. HdwStVO)

§ 10

Zur Berechnung des Zuschlages nach dem Materialeinsatz bei Kürschnern sind die vom Handwerker eingekauften Felle mit 75 % des Einkaufspreises anzusetzen. Der Zuschlag ist zu berechnen, wenn der Materialeinsatz unter Berücksichtigung des oben Gesagten 5000,— DM im Kalenderjahr übersteigt.

F. Inkrafttreten

§ 11

Diese Durchführungsbestimmung tritt, mit Ausnahme des § 10, mit Wirkung vom 1. Januar 1953, der § 10 mit Wirkung vom 1. Januar 1952 in Kraft.

Berlin, den 23. März 1953

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f
Staatssekretär

Anordnung über die Gewährung von Zusatzbeihilfen an Schüler von Ober- und Zehnklassenschulen.

Vom 18. März 1953

In Ergänzung der Verordnung vom 29. April 1952 über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Schüler von Ober- und Zehnklassenschulen (GBl. S. 359) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Vollwaisen oder Halbwaisen, die nach den Bestimmungen der Verordnung vom 29. April 1952

eine Unterhaltsbeihilfe erhalten und für die mit vollendetem 18. Lebensjahr die Zahlung der Waisenrente eingestellt ist, können im Falle außerordentlicher wirtschaftlicher Bedürftigkeit zusätzliche monatliche Beihilfen erhalten. Diese Beihilfen können Vollwaisen bis zur Höhe von 55,— DM und Halbwaisen bis zur Höhe von 35,— DM monatlich gewährt werden. Außerordentliche wirtschaftliche Bedürftigkeit liegt in der Regel vor, wenn das monatliche Einkommen des für den Schüler unterhaltspflichtigen unter 130,— DM liegt. Dieser Richtsatz erhöht sich um je 30,— DM für jeden weiteren Unterhaltsberechtigten in der Familie.

(2) Anträge sind über den Leiter der Schule bei der Kreiskommission zur Verteilung von Unterhaltsbeihilfen (§ 8 der Verordnung vom 29. April 1952) zu stellen. Den Anträgen ist eine ausführliche Stellungnahme des Leiters der Schule und des Elternbeirates beizufügen. Die Anträge sind an die in der Abteilung Volksbildung beim Rat des Bezirkes eingerichtete Bezirkskommission weiterzuleiten, die über die Gewährung und Höhe des Zusatzbetrages endgültig entscheidet.

§ 2

Die zusätzlichen Beihilfen gemäß § 1 werden im Rahmen der für Unterhaltsbeihilfen an Schüler von Ober- und Zehnklassenschulen zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft.

Berlin, den 18. März 1953

Ministerium für Volksbildung
Prof. Else Z a i s s e r
Minister

UVicktiSjGP

Hinweis β&r uttsapa JZcs<zt>!

Der Einzelverkauf unserer Verkündungsblätter einschließlich des „Verordnungsblattes für Groß-Berlin“ findet ab 7. April 1953 in

Berlin C 2, Boitsstraße 6

statt. Schriftliche Bestellungen von Einzelausgaben bitten wir nach wie vor an die

Vertriebsabteilung des VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin 017, Michackirdistraße 17

zu richten.

VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG